

207.5

Basel

Gesamtrevision des Zonenplans der Stadt Basel: Spezielle Nutzungsvorschriften Freizeitgartenareale

GRB vom 15. Januar 2014

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 ¹⁾, § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 ²⁾ und § 11 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 ³⁾ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats [Nr. 12.0740.01](#) vom 15. Mai 2012 und in den Minderheitsbericht der Bau- und Raumplanungskommission [Nr. 12.0740.02](#) vom 16. Dezember 2013, beschliesst:

IX. Spezielle Nutzungsvorschriften Freizeitgartenareale

1. Der Plan Spezielle Nutzungsvorschriften Freizeitgartenareale Nr. 13'608 des Planungsamts vom 16. November 2011 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Plan werden folgende spezielle Nutzungsvorschriften erlassen:
 - 2.1. Die bezeichneten Perimeter sichern Freizeitgartenareale. Zulässig sind Freizeitgärten und die zu ihrer Ausstattung dienenden Bauten und Anlagen.
 - 2.2. In Freizeitgartenarealen sind als ergänzende Nutzungen öffentliche Wegverbindungen, dem ökologischen Ausgleich und Ersatz dienende Flächen sowie der Erholung dienende öffentliche Freiräume und die zu ihrer Ausstattung üblichen Bauten und Anlagen zulässig.

¹⁾ [SG 730.100.](#)

²⁾ [SG 789.100.](#)

³⁾ [SG 780.100.](#)